

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern unterlegt, wer das ihm belassene Pferd vor Ablauf der im Artikel 13 bestimmten Frist innerhalb des bayerischen Staatsgebietes veräußert, ohne hiedon der Districtsverwaltungsbehörde des Wohnortes innerhalb drei Tagen Anzeige zu machen und ohne den Käufer von der geschehenen Auswahl und Schätzung des Pferdes zu unterrichten.

Der neue Eigenthümer tritt in die Verbindlichkeiten des früheren Eigenthümers ein.

#### Artikel 12.

Erfolgt die Uebnahme später, so sind die Eigenthümer der Pferde verpflichtet, diese auf die an sie ergehende Aufforderung der zuständigen Districtsverwaltungsbehörde an dem hiezu bezeichneten Tage und Orte gegen eine im Verordnungswege zu bestimmende Entschädigung für Transportkosten den hiezu abgeordneten Uebnahmecommissären vorzuführen, welche die noch tauglich befundenen Pferde gegen vorläufige Bezahlung des nach Artikel 7 und 9 festgesetzten Preises übernehmen.

Gegeben zu München, den 24. März 1872.

## L u d w i g.

Graf v. Hegenberg-Dar. v. Pfrecksner. Fhr. v. Prandh. v. Kuh.  
v. Pfeufer. v. Fischer,  
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobl.

#### Artikel 13.

Diejenigen Pferde, welche innerhalb dreier Monate, vom Tage ihrer Auswahl an, nicht wirklich übernommen worden sind, fallen mit dem Ablauf dieser Frist wieder der freien Verfügung ihrer Eigenthümer anheim.

Diese Frist kann im Verordnungswege auf weitere drei Monate verlängert werden und ist solches in den Gemeinden öffentlich bekannt zu geben.

Durch gleiche Veröffentlichung oder durch Mittheilung an die einzelnen Pferdeeigenthümer ist ohne Verzug Kenntniß zu geben, falls vor Ablauf dieser Fristen eine weitere Uebnahme der Pferde nicht mehr einzutreten hat.

#### Artikel 14.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden soll, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit und kann nur in der durch Art. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise abgeändert werden.